

# Medieninformation

Sächsisches Landessozialgericht

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Gabriele Busse

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 453 8951  
Telefax +49 371 453 8840

Pressesprecher@  
lsg.justiz.sachsen.de\*

13.04.2026

## SGB II – Leistungen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes aus wichtigem Grund

Im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes hat der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts mit Beschluss vom 23. März 2026 (L 7 AS 84/26 B ER) entschieden, dass an den Antragsteller auch für den Zeitraum eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes Leistungen nach dem SGB II vorläufig zu erbringen sind.

Im Verfahren wandte sich der Antragsteller gegen einen Bescheid des Jobcenters, mit dem Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bis zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung in Form der Einreichung von Antragsunterlagen und Nachweisen versagt worden waren.

Auf die gegen die Ablehnung des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz durch das Sozialgericht vom Antragsteller eingelegte Beschwerde hat der Senat entschieden, dass bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen und bei – nach den tatsächlichen Umständen fortbestehendem – gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Einzelfall Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II auch für den Zeitraum des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bestehe. Denn der vorübergehende Aufenthalt im Ausland diene bei andauernder Arbeitsunfähigkeit – wie durch ärztliches Attest bestätigt – ausschließlich der Genesung und Wiederherstellung der Gesundheit des Antragstellers.

Im Einzelfall sei der Anspruch auch nicht wegen Nichterreichbarkeit (§ 7b SGB II) ausgeschlossen. Nichterreichbarkeit liege im konkreten Fall des Antragstellers nicht vor, weil ein wichtiger Grund (§ 7b Abs. 2 Satz 1 SGB II) vorliege und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches zuzustimmen habe. Ein wichtiger Grund liege dann vor, wenn der Leistungsberechtigte aus aner kennenswerten, nachvollziehbaren und objektivierbaren Gründen an seiner täglichen Erreichbarkeit für das Jobcenter gehindert sei. Die Aufzählung der in § 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 3 der

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Landessozialgericht**  
Kauffahrtei 25  
09120 Chemnitz

[www.justiz.sachsen.de/lsg](http://www.justiz.sachsen.de/lsg)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit:  
Bus 52 Haltestelle Kauffahrtei  
Straßenbahn 5, C11 – Haltestelle  
Erdmannsdorfer Straße  
Straßenbahn 4 – Haltestelle  
Haydnstraße

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

Erreichbarkeitsverordnung genannten Gründe sei dabei nicht abschließend.  
Es handele sich insbesondere nicht um einen Ferienaufenthalt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig (§ 177 SGG).

Az.:

Beschluss des SG Dresden vom 17. Februar 2026 – S 16 AS 156/26 ER

Beschluss des Sächsischen LSG vom 23. März 2026 – L 7 AS 84/26 B ER

Anmerkung:

Die zunächst auf »sozialgerichtsbarkeit.de« erfolgte Veröffentlichung wurde  
zwischenzeitlich vorläufig zur Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte  
zurückgenommen.